

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss)

zu der Verordnung der Bundesregierung – Drucksachen 14/8462, 14/8555 Nr. 2.2 –

Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Bestimmungen zur Altölentsorgung

A. Problem

Mit der Verordnung auf Drucksache 14/8462 soll die durch die Richtlinien 87/101/EWG und 91/692/EWG geänderte Richtlinie 75/439/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 über die Altölbeseitigung in nationales Recht umgesetzt werden. Der Deutsche Bundestag hatte der Erstfassung der Verordnung auf Drucksache 14/6653 am 11. Oktober 2001 zugestimmt (Beschlussempfehlung auf Drucksache 14/7056).

Der Bundesrat hat der Verordnung in seiner 771. Sitzung am 20. Dezember 2001 mit Änderungsmaßgaben zugestimmt, die von der Bundesregierung mit Beschluss vom 6. März 2002 übernommen wurden. Sie beziehen sich u. a. auf die Abgrenzung zwischen der Beseitigung von PCB-haltigen Altölen nach der PCB-/PCT-Abfallverordnung und der Aufbereitung, energetischen Verwertung und sonstigen Entsorgung nach der Altölverordnung.

Nach § 59 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) bedarf auch die geänderte Fassung der Verordnung der Zustimmung des Deutschen Bundestages.

B. Lösung

Zustimmung zur Verordnung.

**Annahme mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der FDP**

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
der Verordnung auf Drucksache 14/8462 zuzustimmen.

Berlin, den 20. März 2002

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Christoph Matschie
Vorsitzender

Rainer Brinkmann (Detmold)
Berichterstatter

Georg Girisch
Berichterstatter

Michaele Hustedt
Berichterstatterin

Birgit Homburger
Berichterstatterin

Eva Bulling-Schröter
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Rainer Brinkmann (Detmold), Georg Girisch, Michael Hustedt, Birgit Homburger und Eva Bulling-Schröter

I.

Die Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 14/8462 wurde mit Überweisungsdrucksache 14/8555 Nr. 2.2 vom 15. März 2002 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie überwiesen.

Der mitberatende Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hat mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der FDP empfohlen, die Aufhebung der Verordnung nicht zu verlangen.

II.

Mit Urteil vom 9. September 1999 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) festgestellt, dass die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ihren Verpflichtungen zur Umsetzung der mehrfach novellierten Richtlinie 75/439/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 über die Altölbeseitigung nicht nachgekommen ist, da sie den Vorrang für die Aufarbeitung von Altöl zu Basisöl in der Altölverordnung vom 27. Oktober 1987 nicht festgelegt und auch keinerlei Förderung der Aufarbeitung gegenüber der energetischen Nutzung von Altöl vorgesehen habe.

Mit der Verordnung auf Drucksache 14/8462 wird der Vorrang der Aufarbeitung von Altöl zu Basisöl rechtlich festgeschrieben. Zur wirtschaftlichen Förderung der Aufarbeitung wurde von der Bundesregierung die Richtlinie zur Förderung der Aufarbeitung von Altöl zu Basisöl erstellt, der die Kommission inzwischen zugestimmt hat.

Der Deutsche Bundestag hatte der Erstfassung der Verordnung auf Drucksache 14/6653 am 11. Oktober 2001 zugestimmt (Beschlussempfehlung auf Drucksache 14/7056).

Der Bundesrat hat der Verordnung in seiner 771. Sitzung am 20. Dezember 2001 mit Änderungsmaßgaben zugestimmt, die von der Bundesregierung mit Beschluss vom 6. März 2002 übernommen wurden. Sie beziehen sich u. a. auf die Abgrenzung zwischen der Beseitigung von PCB-haltigen Altölen nach der PCB-/PCT-Abfallverordnung und der Aufbereitung, energetischen Verwertung und sonstigen Entsorgung nach der Altölverordnung. Darüber hinaus wurden die ÖlfILTER und die entsprechenden Getrennthaltungspflichten sowie die Ölgemische, Emulsionen (insbesondere Bilgenöle) und ölhaltige Rückstände aus dem Regelungsregime der Altölverordnung herausgenommen.

Nach § 59 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) bedarf auch die geänderte Fassung der Verordnung der Zustimmung des Deutschen Bundestages.

III.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat die Verordnung auf Drucksache 14/8462 in seiner Sitzung am 20. März 2002 beraten.

Von Seiten der Fraktion der FDP wurde vorgetragen, es sei richtig, dass es eine europäische Verpflichtung gebe, die Aufarbeitung von Altöl rechtlich zu privilegieren. Sie finanziell zu fördern, halte man aber grundsätzlich nicht für nötig. Ökologisch gesehen habe nach Untersuchungen des Umweltbundesamtes (UBA) die Aufarbeitung von Altöl keine Vorteile gegenüber der energetischen Verwertung. Da sich die Bundesregierung auf europäischer Ebene trotz mehrfacher Aufforderung nicht in ausreichendem Maße für eine Änderung der Richtlinie, die auf dem Kenntnisstand Ende der 80er Jahre beruhe, eingesetzt habe, werde man der Verordnung nicht zustimmen.

Von Seiten der Fraktion der SPD wurde darauf hingewiesen, das Gutachten des Umweltbundesamtes habe lediglich festgestellt, dass die Aufarbeitung von Altöl nicht unbedingt ökologische Vorteile gegenüber der Verbrennung habe. Allerdings sei die Aufarbeitung unter dem Gesichtspunkt des Ressourcenschutzes positiv zu bewerten. Mit der vorliegenden Verordnung werde außerdem ohnehin nur das umgesetzt, was die europäische Richtlinie fordere. Dass bestimmte Interessensgruppen eine andere Regelung wünschten, sei bekannt. Wie die geringe Inanspruchnahme der betreffenden Fördermittel zeige, sei die Altölaufarbeitung auch wirtschaftlich vernünftig. Von daher stimme man der Verordnung zu.

Von Seiten der Fraktion der CDU/CSU wurde ausgeführt, man stimme der vorliegenden Verordnung zu, da der Bundesrat die eigenen Änderungswünsche zu dieser Verordnung berücksichtigt habe und sie auch von der Bundesregierung übernommen worden seien.

Von Seiten der Bundesregierung wurde festgestellt, man bemühe sich sehr wohl darum, auf europäischer Ebene eine Änderung der betreffenden Richtlinie zu erreichen. Zum derzeitigen Zeitpunkt müsse allerdings den Verpflichtungen des Urteils vom 9. September 1999 des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) nachgekommen werden, die Richtlinie über die Altölbeseitigung in nationales Recht umzusetzen.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der FDP, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, der Verordnung auf Drucksache 14/8462 zuzustimmen.

Berlin, den 20. März 2002

Rainer Brinkmann (Detmold)
Berichtersteller

Georg Girisch
Berichtersteller

Michael Hustedt
Berichterstatterin

Birgit Homburger
Berichterstatterin

Eva Bulling-Schröter
Berichterstatterin

